

Ermittlungsverfahren

Durchführung

- Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren frei gestalten, eine feste Reihenfolge der Ermittlungen ist nicht vorgeschrieben
- zuerst ist der Sachverhalt zu erforschen (vgl. § 160 I StPO)
- zu diesem Zweck könne Polizei, Ermittlungsrichter und Gerichtshilfe herangezogen werden (vgl. §§ 161, 162, 160 III 2 StPO)
- eine Erörterung des Verfahrensgegenstandes mit den Verfahrensbeteiligten ist möglich, wenn dies der Verfahrensforderung dient (vgl. § 160b StPO)

Ermittlungsverfahren

polizeiliche Aufgaben im Ermittlungsverfahren

- verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft
- ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft und hat dabei einige Aufgaben
 - §§ 163 ff StPO
 - Polizei hat die Pflicht die Wahrheit zu erforschen
 - dabei können sie alle Behörden um Auskunft ersuchen, bei Gefahr in Verzug sogar verlangen
 - sollen Ermittlungen jeder Art vornehmen soweit gesetzlich dies nicht anders geregelt wird

Ermittlungsverfahren

polizeiliche Aufgaben im Ermittlungsverfahren

- **§ 163a StPO – Vernehmung des Beschuldigten**
 - dieser muss vor Ende der Ermittlung vernommen werden
 - in einfachen Sachen genügt es ihm die Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern
 - Beschuldigte müssen der Ladung der StA Folge leisten

Ermittlungsverfahren

polizeiliche Aufgaben im Ermittlungsverfahren

- **§ 163b StPO – Maßnahmen zu Identitätsfeststellung**
 - Polizei kann jemanden welcher einer Straftat verdächtig ist festhalten und die Identität feststellen
 - allerdings nur, wenn diese sich schwer feststellen lässt oder es erhebliche Schwierigkeiten dabei auftreten
 - Polizei darf auch die Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen
 - sowie die Durchführung Erkennung dienstlicher Maßnahmen sind zulässig

Ermittlungsverfahren

polizeiliche Aufgaben im
Ermittlungsverfahren

- **§ 163c StPO – Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung**
 - regelt wie lange die Freiheitsentziehung dauern darf
 - 163c StPO = nicht länger als 12 Stunden

Ermittlungsverfahren

polizeiliche Aufgaben im
Ermittlungsverfahren

- **§ 163f StPO – längerfristige Observation**
 - bei tatsächlichen Anhaltspunkte darf die Polizei einen Täter länger als 24 Stunden beobachten

Ermittlungsverfahren

Ermittlung Staatsanwalt

- neben polizeilichen Aufgaben kann die Staatsanwaltschaft auch eigene Ermittlungsmaßnahmen treffen
- §§ 94 ff StPO
 - Sicherstellung und Beschlagnahme (§ 94 StPO)
 - Rasterfahndung (§ 98a StPO)
 - Telefon-Kommunikation Überwachung – TKÜ (100a StPO)
 - Durchsuchung (§ 102 StPO)
 - verdeckter Ermittler (§ 110a StPO)
 - **Haftbefehl nach § 112 StPO**

Ermittlungsverfahren

Zwangsmaßnahmen des Staates

- können während des Ermittlungsverfahrens, im Hauptverfahren und im Vollstreckungsverfahren angeordnet werden
- dienen der **Beweissicherung**, dem **Ablauf eines geordneten Verfahren** und der **Sicherung der Vollstreckung**
- Zwangsmaßnahmen können auch den **Schutz der Allgemeinheit** bezwecken
- die meisten Zwangsmaßnahmen werden im Ermittlungsverfahren eingeleitet

Ermittlungsverfahren

Zwangsmaßnahmen des Staates

- zur Anordnung der Maßnahmen sind stets der **Ermittlungsrichter** sowie ein **mit der Sache befasstes Gericht** befugt
- Staatsanwaltschaft kann bei Gefahr in Verzug derartige Maßnahmen anordnen
- Ermittlungspersonen und die Polizei nur, wenn dies im Gesetz besonders gestattet wird (z.B. § 98 StPO)

Ermittlungsverfahren

Zwangsmaßnahmen des Staates

Zwangsmaßnahmen als Grundrechtseingriff

- durch Zwangsmaßnahmen wird in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen

Haft	die persönliche Freiheit, Art. 2 I, II GG
DNA-Analyse	das Persönlichkeitsrecht Art. 2 I GG
Blutprobe	die körperliche Unversehrtheit Art. 2 II 1 GG
Beschlagnahme	das Eigentum, Art. 14 I GG
Durchsuchung bzw. Wohnraumüberwachung	das Hausrecht, Art. 13 I GG
Vorläufiges Berufsverbot	die Berufsfreiheit, Art. 12 I GG
Post- bzw. Telefonüberwachung	das Postgeheimnis, Art. 10 I GG

Ermittlungsverfahren

Zwangsmaßnahmen des
Staates

- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt die Grundrechte der Verfahrensbeteiligte (Art. 8 EMRK)
- bei jeder Maßnahme ist daher der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten

Ermittlungsverfahren

Zwangsmaßnahmen des
Staates

- für die Anordnung und Durchführung derartiger Eingriffe sind zuständig
 - **der Ermittlungsrichter** (z.B. Beschlagnahme, § 98 II StPO, Untersuchungshaft, § 114 I StPO, Abnahme von Eiden, §§ 65, 161a I 3 StPO, vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO)
 - der **Staatsanwalt** bzw. bei Gefahr im Verzug dessen **Ermittlungspersonen** (z.B. körperliche Untersuchung des Beschuldigten, Beschlagnahmen, Durchsuchungen)
 - die **Polizei** (nur bei vorläufiger Festnahme, Erkennungsdienst, Vernehmung)